



An
die Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-92251/0145-II/A/2/2014
Datum: 19.12.2014
Ihr Zeichen:

Medizinstudenten/-innen in der Pflegehilfe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Information zu übermitteln:

Gemäß § 85 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, sind zur Ausübung der Pflegehilfe Personen berechtigt, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- einen Qualifikationsnachweis in der Pflegehilfe erbringen und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Ein Qualifikationsnachweis in der Pflegehilfe ist ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung eines Pflegehilfelehrgangs, der eine einjährige theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 1600 Stunden umfasst.

Für Personen, die ein Studium der Human- oder Zahnmedizin erfolgreich abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung in der Pflegehilfe, die 80 Stunden theoretische und 600 Stunden praktische Ausbildung umfasst und die für die Ausübung der Pflegehilfe erforderlichen Sachgebiete unter Berücksichtigung der im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnisse beinhaltet. Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht für Personen, die das Medizinstudium noch nicht abgeschlossen haben.

Dies bedeutet, dass die Ausübung der Pflegehilfe nur nach Absolvierung eines Pflegehilfelehrgangs bzw. für Mediziner/innen der verkürzten Ausbildung in der Pflegehilfe zulässig ist.

Studierende der Medizin dürfen daher in Österreich die Pflegehilfe nicht ausüben.

Die Länder werden ausdrücklich auf die geltende Rechtslage hingewiesen und um Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich, insbesondere an alle Krankenanstalten, ersucht.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Erlass vom 18. d.M. , GZ 91901/0013-II/A/2/2014, hingewiesen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at) veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Meinhild Hausreither